



Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz

NATIONALES VERZEICHNIS DER UMWELTFACHBETRIEBE

Beschluss vom 24. April 2018.

Festlegung der Unterkategorie 4-*bis* (Unternehmen, welche die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen, die aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen gemäß Artikel 1, Absatz 124 des Gesetzes Nr. 124 vom 4. August 2017 bestehen, ausüben). Kriterien und Voraussetzungen für die Eintragung.

DAS NATIONALE KOMITEE DES VERZEICHNISSES DER UMWELTFACHBETRIEBE

nach Einsichtnahme in das gesetzesvertretende Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152, insbesondere in Artikel 212, mit dem das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, in Folge kurz Verzeichnis, eingerichtet wird;

nach Einsichtnahme in Artikel 1, Absatz 124, des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124, welcher vorsieht, dass das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe innerhalb von dreißig Tagen ab Inkrafttreten des Dekrets gemäß Artikel 1, Absatz 123 desselben Gesetzes, vereinfachte Modalitäten für die Eintragung zur Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen, sowie die jährlich gesammelten und transportierten Höchstmengen für die Beanspruchung der Eintragung im vereinfachten Verfahren zu ermitteln hat;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Umweltministeriums vom 1. Februar 2018, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger A.R. Nr. 32 vom 8. Februar 2018, zur Umsetzung des Artikels 1, Absatz 123 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124;

für notwendig befunden, daher unter Anwendung des genannten Artikels 1, Absatz 124 des Gesetzes vom 4. August 2017 vorzugehen und die Modalitäten für die vereinfachte Eintragung sowie die jährlich gesammelten und transportierten Höchstmengen für die Beanspruchung der vereinfachten Eintragung zur Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen festzulegen;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung und dem Minister für Infrastrukturen und Transportwesen vom 3. Juni 2014, Nr. 120, welches die Organisation und Arbeitsweise des Verzeichnisses regelt, und insbesondere in Artikel 9, Absatz 6, der dem Nationalen Komitee die Befugnis anerkennt, spezifische und einzelne Tätigkeiten zu ermitteln, die in die jeweiligen Eintragskategorien fallen, und diese nach Unterkategorien einzuteilen;

BESCHLIESST

Artikel 1

(Festlegung der Unterkategorie 4-bis im Sinne des Artikels 9, Absatz 6 des MD 120/2014)

Es wird die Unterkategorie 4-bis eingeführt (Unternehmen, welche die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen, die aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen gemäß Artikel 1, Absatz 124 des Gesetzes Nr. 124 vom 4. August 2017 bestehen, ausüben). Die Eintragung in diese Kategorie lässt die gleichzeitige Eintragung in Kategorien des Verzeichnisses, welche den Abfalltransport betreffen, nicht zu.

Artikel 2

(Voraussetzungen und Bedingungen)

Die Unternehmen, die sich in die Unterkategorie 4-bis eintragen möchten, müssen:

- a) im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten als Unternehmen eingetragen sein, welche die Tätigkeit des Großhandels mit Altmaterialien aus Metall (ATECO-Kode 46.77.10) ausüben;
- b) die Voraussetzungen gemäß Artikel 10, Absatz 2, Buchstaben a), b), c), d), e), f), g) und i) des MD 120/2014 erfüllen;
- c) im Sinne der geltenden Bestimmungen für den Kraftfahrzeugverkehr, die Verfügbarkeit eines Fahrzeugs oder von höchstens zwei im Werkverkehr zugelassenen Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von höchstens 3,5 Tonnen nachweisen.

Artikel 3

(Abfälle, die gesammelt und transportiert werden können, und entsprechende Mengen)

Unternehmen, die sich in die Unterkategorie 4-bis eintragen, können pro Jahr bis zu 400 Tonnen folgender nicht gefährlicher Abfälle sammeln und transportieren:

02 01 10	Metallabfälle
12 01 01	Eisenfeil- und-drehspäne
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne (beschränkt auf nicht pulverförmige Abfälle)
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen (wie sie in Anhang 1, sub Anhang 1, MD 5. Februar 1998 beschrieben sind)
15 01 04	Verpackungen aus Metall
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle

17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
20 01 40	Metalle
20 03 07	Sperrmüll (beschränkt auf Abfälle aus Metall)

Artikel 4 (*Eintragungsverfahren*)

1. Unternehmen, die sich in die Unterkategorie 4-*bis* eintragen möchten, reichen eine Meldung an die gebietszuständige Regional- oder Landesektion auf dem Vordruck gemäß Anhang „A“ ein, mit der sie Folgendes erklären:

- a) den Sitz des Unternehmens;
- b) die Abfallarten, die sie sammeln und transportieren möchten;
- c) die Kenndaten und die technische Eignung der verwendeten Fahrzeuge, sowie die Konformität derselben mit den Bestimmungen über Güterkraftverkehr;
- d) die Einzahlung der Sekretariatsgebühren.

2. Die Regional- oder Landesektion überprüft sodann auf der Grundlage dieses Beschlusses das Bestehen der Voraussetzungen und Anforderungen für die Ausübung der Tätigkeit seitens der Unternehmen und beschließt innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Meldung über die Eintragung.

3. Sollte die regionale oder Landesektion feststellen, dass nicht alle Voraussetzungen oder Anforderungen erfüllt sind, verbietet diese mit einer begründeten Verfügung die Fortsetzung der Tätigkeit, außer, der Betroffene passt sich - was höchstens einmal möglich ist - innerhalb der von der Sektion festgelegten Frist an die geltenden Bestimmungen an. Sind die geforderten Voraussetzungen oder Anforderungen auch bei Ablauf der für die Richtigstellung gesetzten Frist nicht erfüllt, bzw. im Wiederholungsfall nimmt die Sektion die Streichung der Eintragung im Sinne des Artikels 20 des MD 120/2014 vor.

4. Die Eintragung unterliegt der Einzahlung einer jährlichen Gebühr in Höhe von Euro 50,00 und wird alle fünf Jahre im Sinne des Artikels 22, Absatz 1 des MD 120/2014 erneuert.

5. Für die Mitteilungen laut diesem Beschluss gelten die Bestimmungen des Artikels 21 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241.

Artikel 5 (*Inkrafttreten*)

Dieser Beschluss tritt am 15. Juni 2018 in Kraft.

DER SEKRETÄR
Ing. Pierluigi Altomare

DER PRÄSIDENT
Dr. Eugenio Onori

Wichtiger Hinweis des Bereiches Umweltschutz der Handelskammer Bozen:
die Eintragung /Erneuerung der Eintragung in die Kategorie 4-bis muss telematisch über das Portal des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe www.albonazionalegestoriambientali.it erfolgen.

Das Antragsformular in italienischer und deutscher Sprache wird automatisch vom System erstellt.